

Landgericht Ingolstadt

Az.: 82 O 2011/21



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

BG [REDACTED] vertreten durch d. Geschäftsführung [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BUSSE Rechtsanwälte**, Prinzregentenplatz 17, 81675 München, [REDACTED]

gegen

1) **Y** [REDACTED] Rasit, [REDACTED]

- Beklagter -

2) [REDACTED] **GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Regressansprüche nach Arbeitsunfall gem. §§ 110 ff SGB VII

erlässt das Landgericht Ingolstadt - 8. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Dr. [REDACTED]

als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.03.2022 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin 587.416,08 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 21.09.2021 zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin über Ziff. I hinaus sämtliche weiteren nach §§ 110 ff. SGB VII erstattungsfähigen Aufwendungen zu ersetzen, die von ihr aufgrund des Unfalls in Zukunft entstehen, der sich am 25.08.2015 auf dem Firmengelände der Beklagten zu 2) in der [REDACTED] in [REDACTED] ereignet hat und bei dem der Versicherte Krystzof C [REDACTED] [REDACTED] erheblich verletzt wurde.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 717.416,08 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt als gesetzliche Unfallversicherungsträgerin des Geschädigten Krystzof C [REDACTED] [REDACTED] die Beklagten als Gesamtschuldner auf Erstattung ihrer Aufwendungen sowie Zukunftschäden aufgrund eines Arbeitsunfalls nach §§ 110ff. SGB VII in Anspruch.

Der bei der Klägerin versicherte Krystzof C [REDACTED] in [REDACTED] gelernter Heizungsbauer, war zum Schadenszeitpunkt 25.08.2015 bei der Beklagten zu 2), einem Unternehmen für Spezialtiefbau, als Lagerist und Schweißer angestellt und bei der Klägerin gesetzlich unfallversichert. Der Beklagte zu 1) ist der Geschäftsführer der Beklagten zu 2).

Am 25.08.2015 waren der Versicherte C [REDACTED] und ein weiterer Angestellter der Beklagten zu 2), der zwischenzeitlich verstorbene Herr Mehmet N [REDACTED] mit der Dachsanierung eines Firmengebäudes der Beklagten zu 2) in der [REDACTED] in [REDACTED] beschäftigt. Die Dachbreite des um 10 Grad geneigten Pultdaches betrug 9,50 m. Das Dach war mit 1 m breiten Wellasbestplatten gedeckt, welche durch den Geschädigten und den weiteren Mitarbeiter N [REDACTED] gegen ebenfalls 1 m breite Dachpaneele ausgetauscht werden sollten. Bereits einige Wochen

vorher hatten die beiden Mitarbeiter die andere Seite des Daches neu eingedeckt.

Vor dem Gebäude war ein fahrbares Gerüst angebracht, dessen Breite zwischen den Parteien streitig ist, jedoch 2,50 m bis 2,80 m betrug und bei dessen Aufbau der Geschädigte C [REDACTED] selbst mitgeholfen hatte. Eine weitere Absturzsicherung oder Auffangvorrichtung an der Absturzkante des Daches war nicht angebracht. Der Beklagte zu 1) wies den Geschädigten C [REDACTED] und Herrn N [REDACTED] an, nur auf der Breite des Fahrgerüsts auf dem Dach zu arbeiten.

Der Geschädigte C [REDACTED] und der Mitarbeiter N [REDACTED] hatten mit den Dachsanierungsarbeiten bereits begonnen und die Wellasbestplatten auf einer Breite von ca. 3,80 m entfernt. Das Dach war nass, weil es die Arbeiter zuvor zur Staubvermeidung mit Wasser eingespritzt hatten. Die entfernten Platten hatten sie links neben der Arbeitsstelle auf einem angrenzenden Blechdach zum Verpacken und Herunterheben von der Dachfläche gelagert. Die neu auf dem Dach zu verlegenden Dachpaneele waren rechts von der Arbeitsstelle auf dem Dach ca. 60 cm von der Dachkante entfernt auf platziert.

Bei dem Unternehmen, eines der neuen Dachpaneele auf die Lagerhölzer des Dachstuhls zu heben, rutschte der Geschädigte C [REDACTED] aus und stürzte ca. 3,80 m über die Gebäudekante auf den Asphalt. Der Beklagte zu 1) war zum Unfallzeitpunkt nicht an der Unfallstelle zugegen.

Der Geschädigte erlitt schwere Verletzungen, unter anderem eine Schädelprellung und eine HWK 2-Bogenberstungsfraktur mit inkomplettem Querschnitt. Die Klägerin gewährt dem Zeugen C [REDACTED] eine Verletztenrente auf Basis einer MdE von 80% (Anlage K7). Der Geschädigte erhält ferner eine Rente der Deutschen Rentenversicherung [REDACTED] in Höhe von zuletzt 448,37 € (Anlage K15/K16).

Ein von der Staatsanwaltschaft [REDACTED] gegen den Beklagten zu 1) eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde nach Strafbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft vom Gericht nach § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 3.000 € eingestellt. Auch die Präventionsabteilung der Klägerin stellte Unfalluntersuchungen an.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte zu 1) habe den Unfall des Zeugen C [REDACTED] grob fahrlässig herbeigeführt. Der Beklagte zu 1) habe gegen eine Vielzahl von Sicherheitsmaßnahmen verstoßen. Insbesondere schreibe § 12 der „Unfallverhütungsvorschriften Bauarbeiten“ vor, dass ei-

ne Absturzsicherung oder Auffangeinrichtung den zu schützenden Arbeitsbereich um mindestens einen Meter rechts und links überragen muss. Dies habe der Beklagte zu 1) auch gewusst. Die bloße Anweisung an den Geschädigten, nur innerhalb des durch das Fahrgerüst geschützten Bereichs zu arbeiten, sei zum einen praktisch nicht durchführbar gewesen und ersetze zum anderen nicht die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften. Ein Mitverschuldensvorwurf könne dem Zeugen C ████████ nicht gemacht werden. Es begründe keinen Verstoß gegen die eigenübliche Sorgfalt, wenn Arbeitnehmer gefährliche Arbeiten in Kenntnis deren Gefährlichkeit auf Weisung des Vorgesetzten übernähmen. Der Beklagte zu 1) habe auch damit rechnen müssen, dass der Geschädigte seine Anweisungen zur Durchführung der ihm erteilten Aufgabe nicht befolgen würde, da es faktisch nicht möglich war, nur innerhalb der Reichweite des Fahrgerüsts auf dem Dach zu arbeiten. Ebenso wenig sei es möglich gewesen, den Austausch der Paneele alleine vorzunehmen. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass eine vom Dach stürzende Person genau dort vom Dach falle, wo sie gestürzt sei, so dass die Anweisung, nur im Bereich von 2,50 m zu arbeiten, den Unfall selbst bei Befolgung nicht ausreichend verhindert hätte. Soweit es bei der Beklagten zu 2) jährliche Sicherheitseinweisungen gegeben habe, hätten diese sich nur auf die eigentliche Unternehmenstätigkeit, den Tiefbau, bezogen. Der Geschädigte sei kein erfahrener Arbeiter bei Dacharbeiten gewesen.

Die Klägerin habe bis zur Klageerhebung unfallbedingte Aufwendungen in Höhe der Klageforderung bezahlt. Diese seien voll erstattungsfähig und würden insbesondere den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch des Geschädigten nicht überschreiten. Hilfsweise könne die Klägerin auch auf den fiktiven Schmerzensgeldanspruch des Versicherten in Höhe von mindestens 260.000,00 € zurückgreifen. Die Höhe der MdE sei durch die unanfechtbare Entscheidung des Sozialversicherungsträgers mit Bindungswirkung festgestellt.

Die Klägerin beantragt:

1.

Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin 587.416,08 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Klagezustellung zu zahlen.

2.

Es wird festgestellt, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klä-

gerin über Ziff. I hinaus sämtliche weiteren nach §§ 110ff. SGB VII erstattungsfähigen Aufwendungen zu ersetzen, die von ihr aufgrund des Unfalls gezahlt wurden und noch zu zahlen sein werden, der sich am 25.08.2015 auf dem Firmengeländer der Beklagten zu 2) in der [REDACTED] in [REDACTED] ereignet hat und bei dem der Versicherte der Klägerin, Herr Krzysztof C [REDACTED] [REDACTED] erheblich verletzt wurde.

Die Beklagten beantragen:

Klageabweisung.

Die Beklagten behaupten, der Geschädigte C [REDACTED] habe entgegen den Anweisungen des Beklagten zu 1) gearbeitet. Statt Paneel für Paneel abzuheben und das neue 1m breite Paneel einzuhängen, dann erst das zweite Paneel von 1 m breite zu entfernen und dann das ebenfalls 1 m breite Paneel anzubringen, habe er gemeinsam mit dem Mitarbeiter N [REDACTED] eine andere Arbeitsweise gewählt und vier Paneele auf einmal entfernt, also mehr Arbeitsfläche geöffnet, als die Gerüstbreite betrug. Ebenfalls anweisungswidrig hätten die Arbeiter die neuen Paneele außerhalb des Gerüstbereichs gelagert und seien dann auch noch in einem Bereich des Daches gelaufen, der außerhalb des sichernden Gerüsts befindlich war. Die Gerüstbreite wäre mehr als ausreichend gewesen, wenn sich die Arbeiter an die Anweisungen des Beklagten zu 1) gehalten hätten. Es sei auch faktisch möglich gewesen, nach den Anweisungen des Beklagten zu 1) zu arbeiten.

Die Beklagten verweisen außerdem darauf, dass im Hause der Beklagten zu 2) einmal jährlich Sicherheitseinweisungen stattfinden. Aufgrund der Tatsache, dass kurz vor dem Unfallereignis der Geschädigte selbst auch einen anderen Teil des Daches saniert habe, seien ihm die Arbeiten auch bestens bekannt gewesen.

In rechtlicher Hinsicht sei nicht von einer groben Fahrlässigkeit des Beklagten zu 1) auszugehen, da dieser den Geschädigten in Arbeiten eingewiesen hatte, so dass diese gefahrlos hätten durchgeführt werden können. Auch die von der Klägerin zitierten Unfallverhütungsvorschriften hätten den Unfall nicht verhindert, da der Geschädigte bewusst Arbeitsanweisungen und Sicherheitshinweise missachtet habe, um die Arbeiten zu beschleunigen. Der erhebliche Mitverschuldensanteil des Geschädigten reduziere die Ansprüche der Klägerin insgesamt auf Null. Er habe gegen die Anweisungen des Beklagten zu 1) verstoßen und außerhalb der Gerüstbreite gearbeitet, obwohl

ihm durch die Arbeiten einige Zeit zuvor bekannt war, dass dies gefährlich und untersagt war.

Die Beklagten bestreiten eine dauerhafte MdE von 80% beim Geschädigten. Die von der Klägerin vorgelegten Anlagen K10 bis K11a würden nicht ausreichend darlegen, dass die getätigten Aufwendungen unfallbedingt seien. Aufgrund der vom Geschädigten bezogenen gesetzlichen Rente sei eine Anteilsberechnung vorzunehmen. Ein Anspruch auf Ersatz von Verwaltungskosten, Verzinsung, Gerichtsgebühren und Gutachtenskosten bestehe grundsätzlich nicht. Ein Feststellungsinteresse der Klägerin für den Klageantrag zu 2) sei nicht gegeben.

Bezüglich des übrigen Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen. Das Gericht hat mündlich zur Sache verhandelt am 17.03.2022 und dabei den Beklagten zu 1) persönlich angehört sowie den Geschädigten C [REDACTED] als Zeugen vernommen. Hinsichtlich des Inhalts der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll vom 17.03.2022 verwiesen. Das Gericht hat ferner antragsgemäß die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft [REDACTED] [REDACTED] beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Die Klagepartei hat mit Schriftsatz vom 21.04.2022 innerhalb nachgelassener Schriftsatzfrist weiter zum Sachverhalt vorgetragen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Leistungsanspruch in vollem Umfang, der Feststellungsantrag mit geringfügigen Abstrichen zu.

I.

Der Beklagte zu 1) haftet der Klägerin gemäß § 110 Abs. 1 SGB VII für deren entstandene Aufwendungen, da er den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt hat.

1.

Die Haftung des Beklagten zu 1) ist nach § 104 SGB VII beschränkt.

2.

Es ist ein Versicherungsfall eingetreten. Der Versicherte der Klägerin und damalige Arbeitnehmer der Beklagten zu 2), der Zeuge C [REDACTED] wurde bei dem Unfall am 25.08.2015 auf dem Fir-

mengelände der Beklagten zu 1) in der [REDACTED] in [REDACTED] verletzt, als er im Auftrag des Beklagten zu 1) mit der Dachsanierung eines Gebäudes beschäftigt war.

3.

Der Beklagte zu 1) hat den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt.

a)

Ein Herbeiführen des Versicherungsfalles ist gegeben, wenn der Schädiger den Versicherungsfall im zivilrechtlichen Sinn adäquat kausal verursacht hat, vgl. BeckOK Sozialrecht SGB VII § 110 Rn 11. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH muss deshalb das zum Schaden führende Ereignis im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet sein, einen Erfolg der eingetretenen Art herbeizuführen (vgl. BGH NJW 2002, 2232 (2233)). Dies war vorliegend auch der Fall. Bei Arbeiten auf einem Dach liegt es im Bereich des Möglichen, dass jemand herunterstürzt und sich Verletzungen zuzieht.

b)

Der Beklagte zu 1) handelte auch grob fahrlässig.

(1)

Die grobe Fahrlässigkeit braucht sich gemäß §§ 110 SGB VII nur auf das den Versicherungsfall verursachende Handeln oder Unterlassen zu beziehen, nicht auch auf den Eintritt eines ernstlichen Personenschadens vgl. BeckOK a.a.O Rn 13.

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsste. Im Gegensatz zur einfachen Fahrlässigkeit muss es sich bei einem grob fahrlässigen Verhalten um ein auch in subjektiver Hinsicht unentschuldbares Fehlverhalten handeln, das ein gewöhnliches Maß erheblich übersteigt (vgl. BGH NJW 2007, 2989). Es muss sich um einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß handeln, wobei nicht schon aus einem objektiv groben Pflichtenverstoß allein deshalb auf ein entsprechend gesteigertes personales Verschulden geschlossen werden darf, vgl. BGH NJW 198, 1265.

(2)

Der Beklagte zu 1) hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt objektiv grob verletzt.

Unstreitig war der Geschädigte C [REDACTED] vom Beklagten zu 1) damit beauftragt, die Wellasbestplatten auf dem 9,50 m langen Pultdach mit einer Neigung von 10 Grad gegen neue Dachpaneele auszutauschen. Die Dachkante befindet sich dabei in 3,80 m Höhe über dem Asphaltboden.

Nach den geltenden Regeln der Arbeitsstättenverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (§ 3 Abs. 1 ArbStättV), dort Anhang Anforderungen an Arbeitsstätten Nr. 2.1, müssen Arbeitsbereiche mit Absturzgefahr mit Einrichtungen versehen sein, die das Abstürzen von Beschäftigten verhindern. Gleiches geht auch aus den „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“ und den Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung hervor.

Das aufgestellte Fahrgerüst mit einer Breite von 2,50 m (oder wie von der Beklagten an einer Stelle behauptet 2,80 m) genügt diesen Anforderungen nicht.

Ausweislich der Feststellungen der ermittelnden Polizeibeamten in der beigezogenen Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft [REDACTED] arbeiteten der Geschädigte C [REDACTED] und sein Kollege N [REDACTED] auf einer geöffneten Dachbreite von 3,80 m. Links vom Arbeitsbereich waren die bereits entfernten Wellasbestplatten auf dem Dach gelagert, rechts vom Arbeitsbereich befanden sich die neuen Dachpaneele, welche neu auf dem Dach verlegt werden sollten. Der gesamte Gefahrenbereich betrug demnach nach den Feststellungen der Ermittlungsbehörden 6,15 m.

Die Einwände der Beklagten verfangen hier nicht. Insbesondere ist es nicht zutreffend, wie die Beklagten schriftsätzlich vorgetragen haben, dass die Unfallverhütungsvorschriften als lediglich interne Regeln der Klägerin nicht für die Erheblichkeit des Pflichtenverstoßes herangezogen werden können. Es handelt sich hierbei um allgemein anerkannte Regelungen zur Unfallverhütung, die auch die Beklagten im Rahmen der Beschäftigung ihrer Mitarbeiter zu beachten haben und bei deren Missachtung von einem Pflichtenverstoß ausgegangen werden muss.

Soweit die Beklagten eingewendet haben, bei dem Dach, von dem der Geschädigte stürzte, handle es sich aufgrund der geringen Neigung fast um ein Flachdach, ändert dies ebenfalls nichts an der Anwendbarkeit der Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln, da die Absturzhöhe jedenfalls mehr als 3 m betrug.

Die Beklagten verteidigen sich insbesondere auch damit, dass der Beklagte zu 1) den Geschädigten - was unstreitig ist - angewiesen hat, nur innerhalb der Reichweite des Fahrgerüsts, somit in einem Arbeitsbereich von 2,50 m zu arbeiten. Die Beklagten haben insoweit weiter vorgetragen, es sei möglich und in diesem Sinne auch angewiesen gewesen, dass sich die Arbeiter Stück für Stück vorarbeiteten, indem sie zunächst eine alte Dachplatte entnehmen und diese durch ein neues Paneel ersetzen sollten und nicht, wie erfolgt, gleich mehrere Paneele entnah-

men.

Auch dieser Vortrag lässt jedoch den objektiven Pflichtverstoß nicht entfallen. Die zuletzt genannte Anweisung des Beklagten zu 1) ist nicht bewiesen und wäre zudem nicht praktikabel gewesen.

Der Zeuge C [REDACTED] der auf das Gericht einen überaus glaubwürdigen Eindruck gemacht hat und nach dem Eindruck des Gerichts versucht hat, jede Frage ehrlich zu beantworten, insbesondere keinerlei Groll oder Aggression gegen den Beklagten hat erkennen lassen, hat erklärt, dass es eine Anweisung, Stück für Stück zu arbeiten und jeweils nur eine einzige alte Platte zu entnehmen und durch eine neue zu ersetzen, durch den Beklagten zu 1) nicht gegeben habe. Der Zeuge hat insbesondere auch nicht gesagt, er könne sich an eine derartige Anweisung nicht erinnern, sondern er hat explizit ausgesagt, eine solche habe es nicht gegeben. Nach dem persönlichen Eindruck des Gerichts erscheint es auch nicht glaubwürdig, dass der Beklagte zu 1) diese Anweisung gegeben haben will. Der Zeuge C [REDACTED] hat - insoweit übereinstimmend mit dem Beklagten zu 1) - angegeben, dass er wenige Wochen zuvor bereits die andere Hälfte des Daches saniert habe. Nach der Aussage des Zeugen gingen er und sein Mitarbeiter jedoch schon auf der anderen Dachseite ebenso vor, wie sie es nunmehr am Unfalltag taten. Diese Vorgehensweise habe der Beklagte zu 1) gesehen und gebilligt. Dem Gericht scheint es daher als Schutzbehauptung, dass der Beklagte zu 1) - über die allgemeine Anweisung hinaus, sich innerhalb der Arbeitsbreite des Fahrgerüsts zu halten - nunmehr die Arbeiter angewiesen haben will, dass sie die Paneele einzeln und Stück für Stück austauschen sollten.

Der Zeuge C [REDACTED] hat ferner im Rahmen seiner Einvernahme ruhig, ohne Belastungseifer und nachvollziehbar erklärt, dass es gar nicht möglich gewesen sei, jede einzelne Platte zunächst abzunehmen und herunterzureichen und dann wiederum jede neue Platte einzeln nach oben zu reichen und einzubauen. Nach den Angaben des Zeugen C [REDACTED] konnte man die Platten jeweils nur zu zweit anheben. Insbesondere die neuen Paneele seien länger als 2 m gewesen und hätten sich beim Anheben in der Mitte durchgebogen, so dass es stets zweier Mitarbeiter bedurft hätte. An anderer Stelle hat der Zeuge C [REDACTED] auch gesagt, ein einzelnes Heben der neuen Dachpaneele mit dem Baukran sei nicht möglich gewesen, da diese sich dabei in der Mitte durchgebogen hätten. Daher sei auch ein ganzer Stapel der Paneele auf das Dach gehoben worden.

Schließlich genügt eine mündliche Anweisung, sich bei den Arbeiten stets innerhalb der Gerüstbreite aufzuhalten, bereits per se nicht den Anforderungen an eine ausreichende Sicherheitsvorkehrung. Würde man durch derartige mündliche Anweisungen die geltenden Sicherheitsvorschriften ersetzen können, bedürfte es letztlich keiner allgemeinen Sicherheitsvorschriften mehr, da

der Arbeitgeber sich diesen durch mündliche Anweisungen regelmäßig entziehen könnte.

(3)

Der Pflichtverstoß des Beklagten zu 1) war auch subjektiv grob fahrlässig.

Der objektive Pflichtenverstoß des Beklagten zu 1) rechtfertigt für sich genommen grundsätzlich noch nicht den Schluss auf ein entsprechend gesteigertes personales Verschulden des Beklagten zu 1), vgl. BeckOK a.a.O. Vielmehr muss eine schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung vorliegen, die das in § 276 Abs. 1 BGB bestimmte Maß erheblich überschreitet. Dies ist vorliegend auch der Fall.

Die Unfallverhütungsvorschriften, gegen die der Beklagte zu 1) verstoßen hat, beschäftigen sich vorliegend mit Vorrichtungen zum Schutz der Arbeiter vor tödlichen Gefahren. Ein Sturz vom Dach birgt grundsätzlich immer die Gefahr einer tödlichen Verletzung in sich, zumal aus einer Höhe von 3,80 m wie vorliegend. Es handelt sich damit um elementare Schutzpflichten. Zwar hat der Beklagte zu 1) diese nicht gänzlich weggelassen, sondern sie „lediglich“ unzureichend erfüllt. Aus diesem Grund ist die klägerseits zitierte Rechtsprechung des BGH (BGH VI ZR 49/00) vorliegend nicht übertragbar, wonach auf das subjektive Verschulden des Beklagten zu 1) ohne Feststellung weiterer Voraussetzungen geschlossen werden kann.

Dennoch ist hier von einer entsprechend subjektiven Sorgfaltspflichtverletzung des Beklagten zu 1) auszugehen. Der Beklagte zu 1) setzte den Geschädigten C [REDACTED] für fachfremde Arbeiten ein, die prinzipiell nicht vom Aufgabengebiet des Geschädigten umfasst waren. Der Geschädigte arbeitete bei der Beklagten zu 2) als Lagerist und Schweißer. Allein die Tatsache, dass er in seiner Heimat Polen bereits bei Dachdecker-Arbeiten geholfen hatte und ein handwerkliches Geschick aufwies, welches ihn für die Beklagten zu einem unverzichtbaren „Mädchen für alles“ rund um sämtliche betriebliche Tätigkeiten werden ließ, ändert nichts an der fehlenden fachlichen Qualifikation des Geschädigten, um die der Beklagte zu 1) auch wusste. Der Geschädigte befand sich zudem als Angestellter der Beklagten zu 2) in einem Abhängigkeitsverhältnis und war für sein Geschick bekannt. Für den Beklagten zu 1) war daher zu erwarten, dass sich der Geschädigte, um weiterhin als „Tausendsassa“ für die Beklagten unverzichtbar zu sein, auch solchen Aufgaben nicht widersetzen würde, die nicht von seinem Aufgabenfeld umfasst waren und für die - wie vorliegend - auch nur unzureichende Sicherheitsmaßnahmen geschaffen wurden. Abgesehen davon, dass das Gericht davon überzeugt ist, dass eine Arbeitsanweisung, wonach der Geschädigte bei den Dachsanierungsarbeiten Stück für Stück und Paneel für Paneel vorgehen sollte und jeweils nur eine Platte entfernen und neu einsetzen sollte, nicht gab (s.o.), war für den Be-

klagten zu 1) die tatsächlich gewählte Vorgehensweise des Geschädigten absolut vorhersehbar, da er bereits gesehen hatte, wie der Geschädigte zuvor auf der anderen Dachseite bei der Sanierung vorgegangen war. Dabei unterließ es der Beklagte zu 1) im Rahmen seines Vortrags jedoch, zu erwähnen, dass auf der anderen Dachseite nicht nur ein Fahrgerüst mit 2,50 m oder 2,80 m Breite bereitstand, sondern ein echtes Baugerüst aufgebaut worden war. Dieses stand jedoch in der Woche, in der die Sanierung der zweiten Dachhälfte stattfinden sollte, nicht zur Verfügung, so dass der Beklagte zu 1), anstatt abzuwarten, bis ein ausreichendes Baugerüst vorhanden und gestellt war, den Geschädigten anwies, die Arbeiten nur mit dem kleinen Fahrgerüst auszuüben. Als Grund dafür, warum nicht gewartet wurde, bis ein normales Baugerüst zur Verfügung stand, gab der Geschädigte die aktuellen Wetterverhältnisse an. Ferner sollten die Dacharbeiten abgeschlossen sein, bevor der nächste größere Bauauftrag anstand. Für das Gericht steht damit fest, dass der Beklagte zu 1) auf Kosten der Sicherheit seiner Arbeiter das Dach aus rein wirtschaftlichen Gründen sanieren ließ, obwohl zu einem späteren Zeitpunkt die Arbeiten ebenfalls hätten ausgeführt werden können, dann jedoch mit einem ausreichend breiten Schutzgerüst. Der Beklagte zu 1) durfte jedoch nicht allein aufgrund der Tatsache, dass bei der Sanierung der ersten Dachhälfte nichts passiert war, davon ausgehen, dass auch bei der Sanierung der zweiten Dachhälfte alles gut gehen werde, ohne die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. So hat der Beklagte zu 1) auch nicht andere Schutzmaßnahmen getroffen, wie zum Beispiel eine Seilabsicherung (im Unterschied hierzu siehe OLG Dresden, 1 U 242/18).

Hinzu kommt schließlich, dass es für den Geschädigten keinerlei Sicherheitseinweisung gegeben hat. Die allgemeinen Sicherheitseinweisungen, auf die sich die Beklagten berufen, hatten nach den Angaben des Zeugen C [REDACTED] nichts mit dem Fahrgerüst oder Dachsanierungsarbeiten zu tun, vielmehr handelte es sich um allgemeine Sicherheitsanweisungen für die Sicherheit am Bau.

Nach alledem ergibt sich für das Gericht insgesamt deutlich, dass der Beklagte zu 1) aus zeitlichen und wirtschaftlichen Gründen zum Unfallzeitpunkt dem ihm untergebenen Geschädigten die Anweisung zur Dachsanierung gegeben hat, ohne ihm genauere Hinweise, Einweisungen oder Schutzvorrichtungen zu geben und sich dabei in grob fahrlässiger Weise schlicht darauf verlassen hat, „es werde schon alles gutgehen.“

Die Behauptung des Beklagten zu 1), man habe den Arbeitsbereich mit Latten eingegrenzt, konnte nicht bewiesen werden. Auf den Lichtbildern in der beigezogenen Ermittlungsakte sind derartige Latten nicht zu sehen. Auch im Ermittlungsbericht werden diese nicht erwähnt. Der Geschädigte konnte sich an derartige Begrenzungslatten nicht erinnern. Auch vor diesem Hintergrund bleibt es beim subjektiven Vorwurf gegen den Beklagten zu 1). Im übrigen stimmt das Gericht der

Einschätzung der Klägerin zu, wonach die bloße Anweisung, sich innerhalb der Breite des Schutzgerüsts aufzuhalten, völlig ungeeignet, einen Unfall wie den hiesigen zu vermeiden. Bei einem Sturz vom Dach ist es dem Stürzenden in der Regel nicht möglich, diesen so zu „koordinieren“, dass er innerhalb einer vorgegebenen Breite von 2,50 bzw. 2,80 m zum Liegen kommt.

4.

Dem Geschädigten C [REDACTED] ist kein Mitverschulden anzulasten, welches den Anspruch der Klägerin mindern würde.

a)

Der in Anspruch genommene Schuldner kann ein Mitverschulden des Verletzten dem Unfallversicherungsträger gegenüber grundsätzlich entsprechend § 254 Abs. 1 BGB einwenden. Zwar mindert ein Mitverschulden des Geschädigten nicht die Haftung des Schädigers, jedoch wirkt es sich dahingehend aus, dass sich dadurch die Höhe eines (fiktiven) zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs nach § 254 BGB mindert, der seinerseits den Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen des Sozialversicherungsträgers der Höhe nach begrenzt (vgl. BeckOK Sozialrecht § 110 SGB VII Rn 20, 21).

b)

Vorliegend kann dem Geschädigten C [REDACTED] jedoch ein Mitverschulden nicht vorgeworfen werden.

Soweit die Beklagten der Ansicht sind, der Geschädigte hätte die Anweisungen des Beklagten zu 1) nicht befolgen müssen, wenn sie ihm zu gefährlich erschienen, insbesondere sei der Beklagte zu 1) ja gar nicht vor Ort gewesen und hätte daher auch nicht gemerkt, wenn der Geschädigte die Anweisungen nicht befolgt hätte, ist dieser Vortrag abwegig und auch widersprüchlich. Die Beklagten stützen ihren Mitverschuldenseinwand einerseits gerade darauf, dass der Geschädigte die Anweisungen des Beklagten zu 1) nicht befolgte, sich innerhalb der Gerüstbreite aufzuhalten. Wenn also das Mitverschulden gleichzeitig darin bestehen soll, dass sich der Geschädigte den Anweisungen des Beklagten zu 1) *widersetzen sollte*, wenn es ihm zu gefährlich war, so wird hieraus nur deutlich, dass es offensichtlich dem Geschädigten überlassen bleiben sollte, welche Anweisungen des Arbeitgebers er befolgte und welche nicht, der Beklagte zu 1) dann aber letztlich nie subjektiv schuldhaft handeln würde, weil dem Geschädigten einerseits die Nichtbefolgung

der Anweisungen des Beklagten 1) vorgeworfen wird, jedoch andererseits ein Mitverschulden darin gesehen wird, dass er zu gefährliche Arbeitsanweisungen nicht von sich aus abgelehnt oder verweigert hat. Nach dem Eindruck des Gerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme war dem Beklagten zu 1) durchaus bewusst, dass das Fahrgerüst keine ausreichende Absturzsicherung darstellte, weshalb er den nach dem Eindruck des Gerichts nur halbherzigen Hinweis gegeben hat, man solle eben nur innerhalb der Breite des Fahrgerüsts arbeiten. Dies stellt jedoch keine Sicherheitsanweisung in dem Sinne dar, dass der Beklagte zu 1) nun im Falle des Eintritts des Unglücksfalls die überwiegende bzw. gar alleinige Schuld dem Geschädigten zuweisen kann, weil dieser sich nicht an die Anweisungen gehalten habe. Wenn ein Arbeitnehmer eine gefährliche Arbeit in Kenntnis deren Gefährlichkeit übernimmt, begründet dies kein Mitverschulden wenn er damit einer Anordnung seines weisungsbefugten Vorgesetzten entspricht, vgl. OLG Naumburg, 6 U 200/06. Die Weisung des Beklagten zu 1) an den Geschädigten war aber in jedem Fall, die Dachsanierung vorzunehmen, und dies mit der völlig unzureichenden Absturzsicherung in Form des schmalen Fahrgerüsts.

Auch die Argumentation der Beklagten nicht verständlich, wonach der Geschädigte im Falle der Nichtbefolgung der gefährlichen Arbeitsanweisung nichts „zu befürchten“ gehabt hätte, da der Beklagte zu 1) selbst nicht vor Ort war, ist nicht verständlich. Was hätte der Geschädigte im Falle der Anwesenheit des Beklagten zu 1) im Umkehrschluss zu befürchten gehabt?

Den Hauptverschuldenseinwand gegen den Geschädigten sehen die Beklagten offenbar darin, dass dieser sich nicht an die Anweisung des Beklagten zu 1) gehalten hat, nur innerhalb der Gerüstbreite von maximal 2,80 m zu arbeiten. Abgesehen von der Widersprüchlichkeit des Beklagtenvortrags im Hinblick darauf, was der Geschädigte hätte befolgen und was er hätte verweigern sollen (siehe oben), kann dem Geschädigten nicht als Mitverschulden angelastet werden, dass er nicht nur auf der Breite des Fahrgerüsts gearbeitet hat. Der Geschädigte hat im Rahmen seiner Zeugenaussage glaubwürdig bekundet, dass eine solche Arbeitsweise nicht handhabbar gewesen wäre. Zur Überzeugung des Gerichts war dem Beklagten zu 1) sehr wohl bewusst, wie der Geschädigte und sein Mitarbeiter beim Sanieren des Daches vorgehen würden. Der Beklagte zu 1) hatte wenige Wochen vorher gesehen, wie der Geschädigte die andere Dachhälfte saniert hatte. Auch hier waren die neu anzubringenden Platten auf dem Dach gelagert worden, seitlich neben den bereits entfernten Paneelen. Im Unterschied zum Unfalltag war jedoch bei den vormaligen Arbeiten ein anderes Gerüst als Schutzmaßnahme vorhanden, sodass die damals auf dem Dach abgelagerten Paneele sich noch innerhalb der Schutzbreite des Gerüsts befanden. Der Geschädigte hat im Rahmen seiner Zeugenaussage erklärt, dass er keine Anweisung hatte, diesmal die neuen Paneele nicht auf dem Dach zu lagern. Es war jedoch nicht möglich aufgrund der ge-

ringen Breite des Fahrgerüsts, die neuen Paneele innerhalb der Schutzbreite des Gerüsts abzulagern. Dem Beklagten zu 1) musste nach der Überzeugung des Gerichts aufgrund des persönlichen Eindrucks der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung auch am Unfalltag auf jeden Fall davon ausgehen, dass die Handhabe genauso sein würde wie wenige Wochen zuvor auf der anderen Seite. Der Geschädigte hat außerdem bekundet, der Beklagte zu 1) sei am Unfalltag anfänglich noch vor Ort gewesen. Man habe die alten Dachplatten entfernt und neben der geöffneten Stelle auf dem Dach platziert, weil man keine Säcke hatten, in die die alten Paneele gepasst hätten. Der Beklagte zu 1) sei daraufhin losgefahren, um solche Säcke zu holen. Demnach steht für das Gericht sogar fest, dass der Beklagte zu 1) wusste, wie die Arbeitsweise des Geschädigten am Unfalltag war und dass die alten wie auch die neuen Platten neben der geöffneten Stelle und außerhalb des Schutzbereichs des Gerüsts auf dem Dach abgelagert waren. Dennoch hat der Beklagte zu 1) die Arbeitsweise des Geschädigten gebilligt.

In tatsächlicher Hinsicht waren die vom Beklagten zu 1) getroffenen Sicherheitsmaßnahmen in höchstem Maße unzureichend. Außer dem Fahrgerüst und der mündlichen Anweisungen, nur innerhalb dessen Schutzbereiches zu arbeiten, waren keine Sicherheitsvorkehrungen vorhanden, dies bei einer Absturzhöhe von 3,80 m. Unter diesen Umständen kann die bloße Anweisung des Beklagten zu 1) an den Geschädigten und der Verstoß des Geschädigten hiergegen keinen Mitverschuldenseinwand begründen. Vielmehr musste der Beklagte zu 1) in jedem Fall damit rechnen, dass sich die Arbeiter auch außerhalb der Gerüstbreite auf dem Dach bewegen würden. Da mangels Erwiesenheit auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich Latten zur Kennzeichnung der Gerüstbreite auf dem Dach befanden, war es dem Geschädigten letztlich auch nicht möglich, ständig zu überprüfen, ob er sich noch innerhalb der erlaubten Breite befand. Angesichts des Verhaltens des Beklagten zu 1) am Unfalltag, wonach er sich um Sicherheitsmaßnahmen seiner Arbeiter letztlich nicht kümmerte, sondern mit der lapidaren Anweisung, man solle innerhalb der Gerüstbreite arbeiten, die Arbeiter allein ließ, erscheint es als nicht gerechtfertigt, dem Geschädigten im Nachhinein zu unterstellen, er habe sich bewusst über diese Anweisung hinweggesetzt und sei daher für seinen Unfall selbst verantwortlich.

5.

Die Klägerin kann den geltend gemachten Schaden in voller Höhe bei den Beklagten regressieren.

a)

Angesichts der vorgelegten Nachweise (Anlagen K10 und K11) sowie des detaillierten schriftsätzlichen Vortrags ist der Einwand der Beklagten, die Schadensbeträge seien nicht substantiiert dargelegt, nicht gerechtfertigt. Aus den Belegen ergibt sich für das Gericht hinreichend deutlich, dass die geltend gemachten Aufwendungen unfallbedingt von der Klägerin für den Geschädigten C [REDACTED] [REDACTED] ausgegeben wurden. Der Geschädigte selbst hat im Rahmen seiner Vernehmung angegeben, dass er vor dem streitgegenständlichen Unfall gesund war und keiner Heilbehandlung bedurfte. Eine anderweitige Eintrittspflicht der Klägerin für den Geschädigten ist demnach bereits nicht ersichtlich. Der substantiierten Aufstellung der Aufwendungen der Klägerin sind die Beklagten nicht substantiiert entgegengetreten, so dass diese als unstreitig gelten, § 138 Abs. 3 ZPO.

b)

Die geltend gemachten Aufwendungen übersteigen auch nicht die Höhe der zivilrechtlichen Ansprüche, welche der Geschädigte gegen die Beklagten geltend machen könnte.

(1)

Die Klägerin ist mit Heilbehandlungskosten in Höhe von insgesamt 348.241,44 € in Vorleistung gegangen. Diese könnte der Geschädigte auch von den Beklagten im Rahmen eines zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs geltend machen.

(2)

Daneben hat die Klägerin im nachgelassenen Schriftsatz vom 21.04.2022 ausführlich und plausibel dargelegt, dass sich der Erwerbsschaden, den der Geschädigte für den Zeitraum 01.10.2015 bis 30.06.2021 hätte geltend machen können, auf 167.992,92 € belaufen hätte. Aufgrund des bestandskräftigen Bescheids (Anlage K7) über die Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80% kann die Beklagte auch nicht mit dem Einwand gehört werden, die Klägerin habe zu viel Erwerbsunfähigkeitsrente entrichtet, § 108 Abs. 1 SGB VII. Die Bindungswirkung bezieht sich auf die Art der Leistung sowie deren Ausmaß und Dauer, und zwar einschließlich der Berechnungsgrundlagen. Rechnet man die Ansprüche des Geschädigten für vermehrte Bedürfnisse in Höhe von 108.439,36 € hinzu (wobei hier die Positionen Verwaltungskosten, Berichtsgebühren, Versicherungsfallfeststellung, Gutachtenskosten und Verzinsung nicht enthalten sind), ergibt sich bereits ein Anspruch des Geschädigten gegen den Schädiger in Höhe von 624.673,72 €. Geltend gemacht sind jedoch nur 587.416,08 €. Auch die bisher von der Deutschen Rentenversicherung geleisteten Zahlungen in Höhe von insgesamt 22.556,16 € (siehe Anlage K15, K16) mindern daher

den Anspruch der Klägerin nicht.

Nach alledem kommt es auf fiktive Schadensersatzansprüche des Geschädigten, welche die Klägerin für ihre Regressansprüche heranziehen könnte, bereits nicht mehr an.

6.

Der Anspruch der Klägerin ist seit Rechtshängigkeit zu verzinsen, § 291 BGB.

III.

Die Haftung der Beklagten zu 2) ergibt sich aus § 111 SGB VII.

IV.

Der Feststellungsantrag war hinsichtlich der möglichen unfallbedingten Zukunftsschäden zuzusprechen. Der als Zeuge angehörte Geschädigte C [REDACTED] hat in der mündlichen Verhandlung bekundet, noch immer unter den Folgen des Unfalls zu leiden. Seine Frau müsse ihn teilweise mit Pflegeleistungen unterstützen, seine Gliedmaßen seien taub, wobei die Taubheit von oben nach unten zunehme. Er leide unter spastischen Schmerzen, vor allem nachts, und gehe nach wie vor zur Physiotherapie. Bei den Verletzungen vom Schweregrad, wie sie der Geschädigte erlitten hat, sind weitere Aufwendungen der Klägerin mit höchster Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Der Feststellungsantrag war jedoch in dem Umfang abzuweisen, als die Klägerin auch die Erstattung von bereits aufgewendeten Beträgen verlangte. Da diese bezifferbar wären, gilt insoweit der Vorrang der Leistungsklage, sodass kein Feststellungsinteresse besteht.

V.

Die Kostenentscheidung fußt auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ingolstadt
Auf der Schanz 37
85049 Ingolstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. [REDACTED]
Richterin am Landgericht

Verkündet am 30.06.2022

gez.
[REDACTED] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ingolstadt, 01.07.2022

[REDACTED] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle